



Lastenrad-Leihvertrag „NEPOMUK“ Teil 2

Vorwort

Mit dem Projekt „Das Lastenrad NEPOMUK“ fördert der ADFC Rheinberg die klimafreundliche Mobilität in den abgelegenen Ortsteilen von Rheinberg. Das Projekt wurde von vielen Geldgeber*innen und Vereinen unterstützt. Für diese großzügigen Spenden bedanken wir uns recht herzlich. Auf der letzten Seite des Leihvertrages haben wir alle Projektunterstützer*innen alphabetisch aufgelistet.

Der Leihvertrag kommt zwischen Ihnen (nachfolgend „Entleiher*innen“) und dem ADFC Rheinberg e.V. (nachfolgenden „Verleiher“) zustande.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Das Lastenrad „NEPOMUK“ und seine Benutzung

1. Die Ausleihe des Lastenrades ist zum Zweck der privaten Nutzung vorgesehen und kostenlos. Zur Finanzierung der Betriebskosten sind wir auf Spenden angewiesen und freuen uns über jeden Beitrag.
2. Das Lastenrad darf nur sachgemäß (§603 BGB) verwendet und auf geeigneten Wegen gefahren werden. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist zu beachten.
3. Die Box des Lastenrades ist für den Transport von 2 Kindern bzw. einer maximalen Zuladung von 80 kg ausgelegt. Die Kinder müssen ruhig auf der dafür vorgesehenen Bank sitzen und angeschnallt sein. Sie sollten einen Fahrradhelm tragen.
4. Die Entleiher*innen verpflichten sich dazu, sich mit der Bedienung des Lastenrades vertraut zu machen und sich durch den Verleiher einweisen zu lassen. Die Entleiher*innen erkennen durch die Übernahme des geliehenen Lastenrads an, dass es sich in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.

Pflichten der Entleiher*innen

1. Die Entleiher*innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Die Entleiher*innen sind verpflichtet, das Lastenrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln. Während des Nichtgebrauchs ist das Lastenrad gegen die einfache Wegnahme wie folgt zu sichern: Erstens mit dem eingebauten Rahmenschloss und zweitens mit der Kette um einen feststehenden Gegenstand wie z.B. Verkehrsschild oder Fahrradständer.
3. Die Entleiher*innen benutzen bei Regen das Verdeck, damit der Transportbehälter trocken bleibt. Nachts stellen die Entleiher*innen das Lastenrad sicher in einer Garage, auf dem Hof oder der Terrasse unter.
4. Die Entleiher*innen sind verpflichtet, in der Nutzungszeit auftretende Mängel oder Schäden an dem gestellten Lastenrad unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen.



Unfall/Diebstahl

1. Die Entleiher*innen sind verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Lastenrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall oder Diebstahl haben die Entleiher*innen nach Möglichkeit die Polizei hinzuzuziehen und dem Verleiher einen ausführlichen, schriftlichen Bericht (Unfallprotokoll) unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeug*innen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.
2. Bei Diebstahl greift die Versicherung des Verleihers, sofern das Lastenrad mit dem beiliegenden Schloss an einen festen Gegenstand angeschlossen wurde.

Haftung

1. Die Entleiher*innen haften für die schuldhaft Beschädigung des Lastenrads und für die Verletzung der vertraglichen Pflichten. Schadensnebenkosten sind in diesem Fall ebenfalls zu ersetzen.
2. Die Haftung des Verleihers für die Nutzung des Lastenrads ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt (vgl. § 599 BGB).
3. Soweit ein von den Entleiher*innen zu vertretender Schaden eingetreten ist bzw. eine Reparatur notwendig wird, erfolgt eine Schadenabwicklung ausschließlich über den Verleiher.
4. Soweit ein Dritter dem Verleiher die Schäden ersetzt, werden die Entleiher*innen von der Ersatzpflicht entbunden.
5. Schäden, die die Entleiher*innen durch das Fahren mit dem Lastenrad an fremden Sachen verursacht, sind nicht über die Versicherung des Verleihers abgedeckt. Diese Schäden sind von den Entleiher*innen oder deren Haftpflicht-Versicherung zu regulieren.

Rückgabe des Lastenrades

1. Die Entleiher*innen haben das Lastenrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde.
2. Die Entleiher*innen haben das Lastenrad spätestens am Ende des vereinbarten Zeitraums dem Verleiher am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Uhrzeit zu übergeben.
3. Wird das Lastenrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, haben die Entleiher*innen dem Verleiher für jeden angefangenen Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe von € 10,00/pro Tag zu zahlen.
4. Ist das Lastenrad bei der Rückgabe stark verschmutzt, haben die Entleiher*innen dem Verleiher eine Reinigungsgebühr in Höhe von € 10,00 zu entrichten.
5. Die Rückgabe des Lastenrades erfolgt nach Möglichkeit mit vollgeladenem Akku.



Sonstiges

1. Die Buchung wird erst mit Unterzeichnung des Leihvertrages (Teil1 und Teil2) für beide Seiten verbindlich. Es ist nicht auszuschließen, dass das Lastenrad wegen unvorhersehbaren Ereignissen in Einzelfällen nicht zur Verfügung steht.
2. Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollen einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ansprechpartner Verleiher

1. Hans-Gerd Schroers
Mobil: 01575/5911781
E-Mail: hans-gerd.schroers@posteo.de
2. Gerald Otto
Mobil: 0173/7246792
E-Mail: gotto28a@aol.com

Unterschriften Vertragspartner

Mit der Unterzeichnung des Lastenrad-Leihvertrages „NEPOMUK“ Teil 2 erkennen die Entleiher*innen die Leihbedingungen an.

Rheinberg, den

Rheinberg, den

.....
Unterschrift Verleiher

.....
Unterschrift Entleiher*in



Projektunterstützer

<p>Unterstützt von Teilnehmern der</p> 	<p>Pumpennachbarschaft „Alpsray-Süd“</p>	<p>Pumpennachbarschaft „Alpsray“</p>
<p>Mit freundlicher Unterstützung der</p>  <p>Sparkasse am Niederrhein</p>	<p>St.-Martinskomitee Alpsray e.V.</p>	
 <p>Trägerverein „Alpsrayer Bürgerzentrum“ e.V.</p>	 <p>progres.nrw Emissionsarme Mobilität</p>	